



**Stellungnahme**

**der VERBUND AG zum**

***Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden  
(Energieeffizienzpaket des Bundes)***

## **Hauptanliegen von VERBUND zum Energieeffizienzpaket des Bundes:**

### **Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)**

- Ablehnung der Energieeffizienzverpflichtung für Energielieferanten, weil diese in Kombination mit der Ausschreibungsverpflichtung und der Strafdrohung einen massiven Kostentreiber bei den Effizienzmaßnahmen darstellt und die Haushalte mit erheblich über € 100 netto pro Jahr belasten wird.
- Stattdessen Umsetzung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie über strategische Maßnahmen oder die Einrichtung eines Energieeffizienzfonds oder eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber nach dänischem Vorbild.
- Möglichkeit zu schuldbefreienden Ausgleichszahlungen, um Planungssicherheit herzustellen und die Systemkosten nach oben zu begrenzen.
- Abstellen der 40 % Haushaltsquote bei den Effizienzmaßnahmen auf die gesamte Branche und nicht auf Einzelunternehmen.
- Eindeutige und praktikable Bestimmungen im Hinblick auf die Ausschreibungsverpflichtung, mit Übergangsregelungen für die Jahre 2014 und 2015.
- Grundsätzliche Ablehnung einer Verwaltungsstrafe, jedenfalls aber massive Beschränkung der Strafhöhe und Abstellen auf die Umstände und den Verschuldensgrad.

### **Artikel 2: KWK-Punkte-Gesetz**

- Abstellen des Kriteriums der Hocheffizienz auf die gültige EU-Definition gem. KWK-RL und EEff-RL, so wie sie auch bereits im EIWOG verwendet wird.

VERBUND bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und macht folgende Anmerkungen:

## **Artikel 1: Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)**

### **Allgemeine Anmerkungen**

VERBUND hat sich von Beginn an aktiv in die Diskussionen um das Energieeffizienzpaket des Bundes eingebracht und dabei stets die Position vertreten, dass die Umsetzung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EG (EEff-RL) mit einer Lieferantenverpflichtung kein geeignetes Modell darstellt, um die Energieeffizienz auf volkswirtschaftlich optimale Weise zu erhöhen.

In einem Wettbewerbsmarkt stellt die Einführung einer Lieferantenverpflichtung einen massiven Eingriff in die unternehmerische Freiheit dar, weil Energieversorgungsunternehmen (EVU) faktisch in Geschäftsfelder gedrängt werden, die nicht zwingend zu ihrem Geschäftsmodell passen bzw. im Hinblick auf die Rentabilität unternehmerisch nicht zu begründen sind.

Eine Lieferantenverpflichtung beeinträchtigt den Wettbewerb im Strommarkt und benachteiligt neue und überregionale Anbieter gegenüber regionalen „incumbents“ – dies gilt umso mehr, wenn diese auch noch Zugang zu effizienzstarken, kostengünstigen Sanierungsmaßnahmen im urbanen Wohnbaubereich haben.

Da Produkt- und Endkundenstruktur eines EVU die Umsetzungsmöglichkeit und Kosten der Lieferantenverpflichtung massiv beeinflussen, sind Wettbewerbseffekte unvermeidlich. VERBUND hat beispielsweise einen großen Industrieanteil in seinem österreichischen Endkundenportfolio (rund 80% des Endkundenabsatzes). Wegen des, auch aus Sicht des BMWFW, nur mehr geringen Effizienzpotentials dieser Kundengruppe, ist eine Zielerreichung dort nicht oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten möglich – folglich müssen diese Maßnahmen in anderen Kundensegmenten gesetzt werden. Reine Stromlieferanten haben gegenüber EVU, die Energieträger für den Heizwärmebedarf (Gas, Fernwärme, Biomasse etc.) in ihrem Angebotsportfolio haben, einen eklatanten Nachteil beim Setzen von Effizienzmaßnahmen, weil der Wärmebereich noch ein erhebliches und relativ kostengünstig zu hebendes Effizienzpotential aufweist.

Eine Lieferantenverpflichtung wird in Kombination mit der Möglichkeit, anrechenbare Effizienzmaßnahmen an Dritte weiterzugeben, eine massive Förder- und Maßnahmenkonkurrenz zur Folge haben. Diese wird aber kaum zu einem Mehr an Maßnahmen führen, sondern primär dazu, dass Maßnahmen eine höhere Förderung erhalten. Darüber hinaus sind auch Mehrfachförderungen kaum zu verhindern, die ebenfalls bloß zu erheblichen Gewinnmitnahmen bei Produzenten und Händlern führen werden.

VERBUND schlägt statt der Lieferantenverpflichtung eine Umsetzung der EEffRL über sogenannte strategische Maßnahmen vor, so wie dies auch in Deutschland angedacht ist. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung und der gemeinsamen Preiszone sind Wettbewerbsaspekte bei der EEff-RL-Umsetzung unbedingt zu berücksichtigen. Sollten die gemeldeten strategischen Maßnahmen von der EU-Kommission nicht vollständig anerkannt werden, dann bedarf es für die Restzielmenge zusätzlicher Maßnahmen - entweder über

einen Energieeffizienzfonds oder aber durch eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber, so wie dies bereits Dänemark erfolgreich praktiziert.

Kein EU-Mitgliedstaat setzt bei der Umsetzung der EEff-RL in einem derartigen Ausmaß auf die Lieferantenverpflichtung wie Österreich, und zwar weil sie teuer, bürokratisch und intransparent ist. Die geplante Ausschreibungsverpflichtung macht eine Kostenkalkulation zwar schwierig, aber unseren Schätzungen zufolge werden die jährlichen Maßnahmenkosten nur für den Stromsektor bei rund € 90 Mio liegen (eine kürzlich von Prof. Schleicher/WIFO verfasste Studie zu den erwarteten Kosten des EEffG kommt über den Verpflichtungszeitraum sogar auf durchschnittliche Kosten für die Stromlieferanten zwischen € 222 und 534 Mio. pro Jahr). Aufgrund zunehmender Grenzkosten werden die Kosten für die Effizienzmaßnahmen jährlich ansteigen und von den EVU vollumfänglich an die Kunden weitergegeben – und aufgrund der hohen Wettbewerbsintensität im Business-Kundensegment werden sie wohl primär von den Haushalten zu tragen sein. Deren Stromkosten dürften nach unserer Schätzung dadurch um etwa 25 € pro Jahr ansteigen (nach Prof. Schleicher um bedeutend mehr). Weil aber der Stromanteil an den Energiekosten eines Haushalts relativ gering ist, dürfte die Zusatzbelastung der Haushalte pro Jahr auch erheblich jenseits der € 100-Grenze liegen. Jedenfalls ist schon jetzt deutlich erkennbar, dass die Kosten für die Energielieferanten weit mehr als die vom BMWFW geschätzten € 200 Mio pro Jahr betragen werden.

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf mangelt es an gesamtwirtschaftlicher Ausgeglichenheit, bürdet er die Effizienzverpflichtung des Unternehmensbereichs doch ausschließlich den Energielieferanten auf, während er die Verbraucher de facto völlig aus der Pflicht entlässt – auf eine verpflichtende Energieberatung wird auch bei jenen verzichtet, die hohe Effizienzpotentiale aufweisen dürften. Das wird die Kosten für die Effizienzzielerreichung erheblich in die Höhe treiben, denn in der Anfangsphase wird die Nachfrage, insbesondere in der Größenordnung wie sie EVU nachfragen werden, kaum auf ein ausreichendes Angebot stoßen, mit dem Ergebnis, dass die wenigen volumenstarken Anbieter, ihre Marktmacht nutzend, entsprechend hohen Preise verlangen werden – und um Strafen zu vermeiden, werden die EVU diese Preise auch akzeptieren.

Das Wirtschaftsministerium (BMWFW) schreibt in einer Presseaussendung, dass am ETS teilnehmende Unternehmen kaum Einsparpotential haben, weshalb man ihnen auch kein eigenes Einsparziel gesetzt hat - die Lieferantenziele umfassen aber auch die Energielieferungen an ETS-Unternehmen. Folglich müssen EVU die notwendigen Effizienzmaßnahmen bei anderen Kundengruppen durchführen, bei denen dann wegen steigender Grenzkosten Energiepreiserhöhungen unumgänglich werden. Insbesondere für Energielieferanten mit hohem Industriekundenanteil stellt dies eine eklatante Benachteiligung dar - genau wie Pflicht, 40 % der Effizienzmaßnahmen bei Haushaltskunden zu setzen (Haushaltsanteil am österreichischen Gesamtstromverbrauch liegt bei 29 %), wenn deren Anteil am eigenen Energieabsatz weit darunter liegt.

Die Drittverpflichtung ist rechtlich äußerst bedenklich, insbesondere in Kombination mit der Strafandrohung, führt sie doch dazu, dass Energielieferanten die Verantwortung für die Einsparmaßnahmen der Verbraucher übernehmen müssen, auf deren Verhalten sie keinen Einfluss haben.

Die Ausschreibungsverpflichtung wird in Kombination mit der drohenden Verwaltungsstrafe (ohne schuldbefreiende Wirkung) die Preise für Effizienzmaßnahmen erheblich nach oben ziehen. EVU werden eine solche um jeden Preis vermeiden werden wollen, insbesondere weil sie verantwortliche Personen direkt trifft. Es kann also durchaus sein, dass EVU dann die gesamte Menge gleich ausschreiben, nur um einer drohenden Strafe zu entgehen. Jedenfalls schwächt diese Regelung die Verhandlungsmacht der EVU gegenüber den Anbietern von Effizienzmaßnahmen, dies umso mehr, als die nachgefragten Mengen nur von wenigen Anbietern bereitgestellt werden können. Die Ausschreibung wird jedenfalls jene Energielieferanten, die ein Naheverhältnis und damit Zugang zu effizienzstarken und kostengünstigen Maßnahmen im urbanen Wohn- und Siedlungsbau haben, erheblich bevorzugen.

Das Fehlen eines schuldbefreienden Ausgleichsbetrags anstelle des Setzens von Energieeffizienzmaßnahmen durch ein verpflichtetes Unternehmen bzw. einen Energielieferanten hat zur Folge, dass dem System ein Kostendeckel fehlt – angesichts der dargestellten Problematik wäre dies unter ökonomischen Gesichtspunkten jedoch überaus sinnvoll.

Dem Wissen, dass im Bereich Raumwärme und Individualverkehr die größten und kostengünstigsten Potentiale zu heben sind, wird im Gesetz kaum Rechnung getragen.

Österreich zählt bereits heute zu den energieeffizientesten Volkswirtschaften der EU und hat zudem in der Stromproduktion den höchsten Anteil an Erneuerbarer Erzeugung. Die Republik hat in den letzten Jahren viel dafür gemacht und die öffentliche Hand gibt auch weiterhin viel Geld aus, damit das so bleibt. Entsprechend hat das BMWFW an die EU-Kommission auch gemeldet, dass das nationale Effizienzziel alleine mit strategischen Maßnahmen erreicht werden kann. Das heißt, um das Effizienzziel zu erreichen, braucht Österreich keine zusätzliche Lieferantenverpflichtung – und auch wenn die Kommission hier strenge Prüfmaßstäbe anlegen wird, sollte dieser Ansatz analog zu Deutschland beibehalten werden.

### **Anmerkungen zum Gesetzesentwurf im Detail**

Aufbauend auf den obigen grundsätzlichen Ausführungen, werden im Folgenden konkrete Punkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs im Detail kommentiert.

#### **§ 2.6. e) Zweck des Gesetzes**

Aus Sicht von VERBUND ist das Gesetz in der vorliegenden Fassung nicht geeignet, die Energiekosten für Haushalte zu senken. Das Gegenteil wird der Fall sein, denn die EVU werden aufgrund des derzeit schwierigen wirtschaftlichen Umfelds und der geringen Vertriebsmargen die anfallenden Mehrkosten vollumfänglich weitergeben müssen. Insbesondere im Haushaltssektor wird es wohl zu erheblichen Preissteigerungen kommen. Man kann davon ausgehen, dass vor allem finanziell potente Haushalte die angebotenen Effizienzmaßnahmen nutzen werden. Für einkommensschwache Haushalte hingegen werden die angebotenen Kofinanzierungsraten der Energielieferanten oftmals zu gering sein um Kaufentscheidungen auszulösen (Beispiel Kühlschrank: Kühlschrankkosten rund € 600, bei einem Fördersatz von 20 % trägt € 120 das EVU und € 480 der Kunde; dabei ist zu

bedenken, dass der durchschnittliche Erlös bzw. Umsatz bei/mit einem Haushaltskunden nur rund € 250 pro Jahr beträgt).

#### **§ 5. (1) 8. Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen**

Bei der Frage nach der Anrechenbarkeit diverser Maßnahmen im Rahmen des Verpflichtungssystems stellt das EEffG auf das Jahr 2020 ab. Maßnahmen, die in der Verpflichtungsperiode gesetzt werden aber in ihrer Wirkung über 2020 hinausgehen (z.B. ein Fenstertausch mit rund 20 Jahren), sollen nur anteilmäßig angerechnet werden. VERBUND lehnt diese Regelung ab, da dadurch jeglicher Anreiz, in volkswirtschaftlich besonders effiziente und langfristig wirkende Maßnahmen zu investieren, zunichte gemacht wird bzw. länger laufende Investitionen nur zu Beginn gesetzt werden. Damit derartige Maßnahmen dennoch attraktiv bleiben, weil ja momentan noch völlig offen ist, ob bzw. in welcher Form das Energieeffizienz-Regime der EU nach 2020 fortgesetzt wird, sollte auch der über 2020 hinaus wirkende Effizienzanteil im Regelungszeitraum angerechnet werden, die Maßnahmenwirkung also „gestaucht“ werden.

#### **§§ 5. (1) 14. / 27. (4) 4. / 30. Einkommensschwache Haushalte**

Es ist unklar, wie insbesondere überregional agierende Energielieferanten Informationen darüber erhalten können, welche Haushalte der Gruppe der einkommensschwachen Haushalte, bei denen Effizienzmaßnahmen ja mit dem Faktor 1,5 angerechnet werden, zuzuordnen sind,. Ein Ansuchen betreffend die Befreiung von der Ökostrompauschale gem. § 46 ÖSG 2012 ist nämlich an den jeweiligen Netzbetreiber zu richten.

#### **§ 8. (1) Verpflichtungsperiode**

Im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2014 und dem 31. Dezember 2020 sind insgesamt jährlich Einsparmaßnahmen in der Höhe von 1,5 % des Endenergieverbrauchs in Österreich zu setzen. Eine rückwirkende Bemessung ist bedenklich, weil es den Energielieferanten kaum zumutbar ist, in der mit Inkrafttreten des Gesetzes verbleibenden Zeit bis Jahresende noch ausreichend Maßnahmen zu setzen, um das jährliche Effizienzziel zu erreichen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass ein erheblicher Teil der angestoßenen Maßnahmen eine beträchtliche Vorlaufzeit haben wird, die es braucht bis er wirksam wird. Angesichts der kurzen Zeit bis zum Jahresende und der nicht vorhandenen Erfahrung mit dem geplanten Ausschreibesystem wird auch die damit verbundene Strafbestimmung sehr kritisch gesehen und abgelehnt. Aus praktischen umsetzungstechnischen Gründen sollte es für die ersten beiden Jahre, zumindest aber für 2014, Sonderregelungen geben - so bspw. auch für die von den EVU einzurichtenden Anlaufstellen für Endkunden, deren Einrichtung nach Inkrafttreten des Gesetzes auch einige Zeit erfordern wird.

#### **§ 10. (1) Maßnahmenanteil bei Haushalten**

Mindestens 40% der gesetzten Maßnahmen müssen bei Haushalten wirksam werden (Anteil am öst. Gesamtstromverbrauch 29 %). Bei VERBUND beläuft sich der Haushaltsanteil am Endkundenabsatz auf lediglich 20%. Es ist daher strukturell praktisch unmöglich 40% der Maßnahmen im eigenen Haushaltskundenbereich zu setzen (und die Möglichkeit ökonomisch vertretbare Maßnahmen bei Endkunden zu setzen, die von einem anderen Lieferanten beliefert werden, ist praktisch null). VERBUND regt daher an, die 40 Prozent als Branchenziel festzusetzen oder aber bei Betrachtung der Einzelunternehmen auf deren

jeweiligen Haushaltsanteil am Endkunden-Absatz abzustellen (bei VERBUND also beispielsweise 20% Mindestmaßnahmenanteil bei Haushalten).

### **§ 10. (2) Berechnungsbasis**

Durch die Vorabfixierung der Berechnungsbasis über die gesamte Verpflichtungsperiode (0,6 % des Durchschnitts der Jahre 2010 -2012) können zwischenzeitliche Absatzänderungen nicht mehr berücksichtigt werden. Insbesondere beim Verlust größerer Kunden kann dies betroffenen Unternehmen erhebliche Probleme bereiten. Eine flexiblere Vorgangsweise wäre hier sinnvoll.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Berechnungen von Prof. Schleicher/WIFO zufolge beträgt die korrekt berechnete Einsparverpflichtung für Energielieferanten nicht 0,6 % sondern nur 0,54 % beträgt.

Nicht geregelt ist, wie die Berechnungsbasis von während der Verpflichtungsperiode neu eintretenden Anbietern festgelegt wird, da es für diese im ersten Jahr ihrer Tätigkeit keine Bezugsmenge gibt.

### **§§ 20. / 21. Ausschreibung von Effizienzmaßnahmen**

Die geplante Vorgehensweise wird zwangsläufig zu einer erheblichen Verteuerung der Effizienzmaßnahmen führen, denn die Lieferanten werden eine Verwaltungsübertretung unbedingt verhindern wollen, da die damit einhergehende Strafe keine Schuldbefreiung hat und zudem ad personam ausgesprochen wird.

Der zeitliche Ablauf des Ausschreibungsverfahrens aus unserer Sicht nicht schlüssig. Ein Lieferant wird wohl erst ausschreiben wollen, wenn er sieht, dass er mit eigenen Maßnahmen das Ziel nicht erreichen wird. Ob das schon nach 3 Monaten absehbar ist, kann bezweifelt werden. Das Gesetz sieht aber genau diese Frist vor und Säumigkeit stellt einen Verwaltungsstraftatbestand dar. Gleiches gilt, wenn der Lieferant einen Teil ausschreibt, den Rest aber mit eigenen Maßnahmen erfüllen will. Angenommen zu Mitte des Jahres wird klar, dass die eigenen Maßnahmen doch nicht reichen. Liegt damit ein Straftatbestand vor, können doch die Fristen nicht mehr eingehalten werden?

Die Ausschreibebestimmungen sind unausgegoren und aufgrund der damit einhergehenden Strafdrohung gem. § 31 jedenfalls zu überarbeiten.

Aus unserer Sicht sollte das Gesetz auch die Möglichkeit eines Poolings von Ausschreibungen mehrerer Lieferanten vorsehen, dies würde die Maßnahmenkosten und die Abwicklungskosten erheblich senken.

### **§ 31. (1) 4. Verwaltungsstrafbestimmungen**

Die Verwaltungsstrafbestimmungen treten mit dem Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft. Diese Strafbestimmungen sind grundrechtlich problematisch, da teils Sachverhalte (insbesondere Unterlassungen) bestraft werden, die den Zeitraum vor Inkrafttreten der Strafbestimmungen betreffen. Dies verstößt gegen das Rückwirkungsverbot im Strafrecht. Insbesondere sieht § 1 Abs 1 des Verwaltungsstrafgesetzes vor, dass als Verwaltungsübertretung eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden kann, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. So sind Energielieferanten an Stelle des Setzens von verpflichtenden Maßnahmen verpflichtet, binnen drei Monaten ab Beginn des Verpflichtungszeitraumes Ausschreibungen in die Wege zu leiten und die Monitoringstelle darüber in Kenntnis zu setzen. Werden die auszuschreibenden Effizienzmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht in die Wege geleitet droht eine Geldstrafe

von 20 Cent für jede kWh. Für das Jahr 2014 können Energielieferanten auszuschreibende Effizienzmaßnahmen nicht mehr fristgerecht in die Wege leiten, da dies bis Ende März 2014 erfolgen hätte müssen. Hier ist eine Sonderregelung für das Jahr 2014 notwendig. Zudem ist auch die Frist von 3 Monaten zu kurz (vgl. dazu Anmerkungen zu § 20).

Grundlagen für die Bemessung von Geldstrafen sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität der Beeinträchtigung sowie insbesondere das Ausmaß des Verschuldens. Die Verwaltungsstrafbestimmung hier sieht keinen Strafbemessungsspielraum vor, sondern ordnet eine fixe Geldstrafe je kWh an. Eine solcher Fixbetrag als Geldstrafe ist dem Verwaltungsstrafrecht fremd. Ein Fixbetrag ist rechtlich sehr kritisch, da der konkrete Sachverhalt und der Grad des Verschuldens nicht berücksichtigt werden – er ist mit „bis zu“ zu ergänzen.

VERBUND lehnt hier eine Verwaltungsstrafe jedoch generell ab, die Zwangserhöhung der Ausschreibungsmenge bei nicht erfolgreicher Ausschreibung reicht als Strafandrohung.

### **Vorschläge für alternative Umsetzungsmöglichkeiten**

VERBUND lehnt das Modell der Lieferantenverpflichtung strikt ab, bestehen doch unseres Erachtens bedeutend bessere Möglichkeiten, mit der die Republik Österreich ihrer Umsetzungsverpflichtung nachkommen kann. Aus Sicht von VERBUND stellen die drei nachfolgend kurz dargestellten Modelle gleichwertige Alternativen zur Lieferantenverpflichtung dar, aber ohne deren Nachteile.

#### **- Strategische Maßnahmen**

Unter volkswirtschaftlichen und wettbewerblichen Aspekten ist es sinnvoll eine Umsetzungsvariante zu wählen, die eine hohe Kosteneffizienz aufweist. Das heißt, die Einspareffekte, also die Kostenersparnis durch einen geringeren Energiekonsum, sollten höher sein als die für die dazu notwendigen Maßnahmen aufzubringenden Kosten. Unseren Berechnungen zufolge wird dies nicht gelingen (im Elektrizitätsbereich stehen jährlichen Maßnahmenkosten von rund € 90 Mio. mit Börsepreis bewertete Energieeinsparungen von € 13 Mio. pro Jahr gegenüber). Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass Österreich bereits enorme Vorleistungen bei der Energieeffizienz erbracht hat und dies über etablierte Maßnahmen auch weiterhin tut, sollten wir versuchen, unser nationales Effizienzziel, so wie Deutschland, über strategische Maßnahmen zu erreichen.

#### **- Energieeffizienzfonds**

Eine weitere Option zur Umsetzung der Richtlinie wäre die Einrichtung eines Energieeffizienzfonds zur Erreichung des Einsparziels. Grundidee ist die Einhebung einer gesetzlichen Effizienzumlage auf die Netztarife. Aus diesen Erlösen wird ein Energieeffizienzfonds gespeist, der von einer unabhängigen Stelle verwaltet wird. Der Mittelbedarf für die Zielerreichung und daraus abgeleitet die Höhe der erforderlichen Aufschläge werden im Vorfeld durch die öffentliche Hand festgelegt. Der Fonds finanziert in weiterer Folge die Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen. Die Bewerbung für die Zuteilung von Fondsmitteln steht allen offen, die Effizienzmaßnahmen durchführen können. Ausgeschrieben werden Einsparziele, den Zuschlag erhält jener Bewerber, der die Einsparung mit den geringsten Mitteln erreicht.



- **Verteilnetzbetreiberverpflichtung**

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen wäre auch eine Verpflichtung der Verteilnetzbetreiber eine sinnvolle Lösung. Zum einen würde die Finanzierung der Maßnahmen einfach und transparent über einen Energieeffizienzaufschlag auf den Netztarif erfolgen. Zum anderen verfügen die Verteilnetzbetreiber über langjährigen, direkten Kundenzugang und haben darüber hinaus auch Informationen über die Verbrauchsdaten ihrer Kunden, die für das Anbieten maßgeschneiderter Effizienzprodukte essenziell sind. Aufgrund ihrer gut etablierten lokalen „field-force“ können Verteilnetzbetreiber einfach und effizient Energieeffizienzmaßnahmen anbieten und bei ihren Kunden durchführen. Alternativ besteht natürlich auch die Möglichkeit der Ausschreibung und Vergabe an Dritte (ESCOS). Es gibt bereits Pilotmodelle, bspw. in Dänemark, wo sich ein solches Modell bestens bewährt hat.

## **Artikel 2: KWK-Punkte Gesetz**

### **Anmerkungen**

Die Intention dieses Gesetzes wird durch die ausschließliche Verwendung einer spezifischen Definition für hocheffiziente KWK gefährdet. VERBUND empfiehlt dies zu korrigieren und die EU-Definition gemäß KWK-RL zuzulassen. In der Begriffsbestimmung § 5 (3) wird „hocheffizienter KWK-Strom“ als jene Menge elektrischer Energie bezeichnet, die in einem KWK-Prozess erzeugt wird, welcher den in § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz festgelegten Kriterien entspricht. Dieses Kriterium berücksichtigt nicht den nunmehr geltenden europäischen Standard, der sich aus der KWK-Richtlinie und der EEff-RL ergibt und im EIWOG bereits angewendet wird. Das Energieeffizienzkriterium nach der geltenden EEff-RL ist heute europaweit die Norm und wird in anderen EU-Ländern als Fördergrundlage herangezogen (beispielsweise in Deutschland und Belgien). Dabei wird das Energieeffizienzkriterium an der Primärenergieeinsparung der KWK gegenüber der getrennten Strom- und Wärmeerzeugung festgemacht. Um die KWK auch in Österreich europäisch zu positionieren und im Sinne der Rechtssicherheit wäre es aus Sicht von VERBUND sinnvoll, für die Definition der Hocheffizienz von KWK-Anlagen und des damit produzierten Stromes auch den EU-Standard gemäß EEff-RL heranzuziehen.

### **Kontakt:**

Wien, Mai 2014

VERBUND AG  
Mag. Roland Langthaler  
Am Hof 6a, 1010 Wien  
Tel: +43 (0)50313-53116  
e-mail: roland.langthaler@verbund.com  
[www.verbund.com](http://www.verbund.com)